

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Pfefferspray Hurricane

Weitere Namen:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es sind keine weiteren Informationen bekannt.

Verwendung des Stoffes/des Gemischs:

Pfefferspray zur Verteidigung ist ausschließlich als Mittel zur Selbstverteidigung gegen Angreifer zu verwenden.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Für keine andere Verwendung vorgesehen als für die Selbstverteidigung gegen einen Angreifer, im Falle, dass das Leben oder die Gesundheit bedroht werden oder der Angriff durch kein anderes, adäquates Mittel abgewehrt werden kann

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Euro Security Products, s.r.o.

Hyacintová 3181/20, 106 00 Prag 10, Tschechische Republik

Telefon: +420 777 720 816 / Fax: +420 272 660 616

E-Mail: office@euro-security.info

1.4 Notrufnummer

Telefon: +420 224 919 293 vor +420 224 915 402; E-Mail: tis@vfn.cz

Toxikologische Beratungsstelle in Prag (TIS), Na Bojišti 1, 120 00 Prag 2

Durchgängig erreichbarer medizinischer Auskunftsdienst für akute Vergiftungen von Menschen und Tieren.

Kontaktdaten der nationalen Beratungsstelle -

<http://echa.europa.eu/cs/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks>.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) klassifiziert.

Aerosol 3 H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Skin Irrit. 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3	H335	Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramm:



GHS07

Signalwort: Achtung

Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Leerstelle.

Gefahrenhinweise:

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
 P261 Einatmen von Dampf oder Spray vermeiden.
 P271 Nur im Freien oder gut belüfteten Räumen verwenden.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
 P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Zusätzliche Angaben:

EUH208 Enthält Capsaicin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält Pfefferextrakte in einem Verdünnungsgrad von 2,000,000 SHU (Scoville-Schärfegrade,) gemäß der Scoville-Skala.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**PBT:**

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes laut Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) als persistent, bioakkumulierbar und/oder toxisch (PBT) eingestuft ist.

vPvB:

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes laut Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) klassifiziert ist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2 Gemische**

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 7727-37-9 EINECS: 231-783-9	Stickstoff Press. Gas C, H280	25–50%
CAS: 8023-77-6	Oleoresin Capsicum Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335	2,5–10%
CAS: 404-86-4 EINECS: 206-969-8	Capsaicin Acute Tox. 3, H301; Resp. Sens. 1, H334; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 1.0%

SVHC (besonders besorgniserregende Stoffe):

Das Produkt enthält keinen Stoff, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes als PBT oder vPvB klassifiziert ist oder auf der Liste der Stoffe genannt wird, die laut Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) als besonders besorgniserregend (SVHC) gelten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe: Nicht anwendbar.

Zusätzliche Informationen:

Alle Stoffe, die in diesem Abschnitt genannt werden, werden mit ihrer aktuellen, entsprechenden Klassifizierung angegeben! Für Stoffe, die in Anhang VI, Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), genannt werden, bedeutet das, dass alle Angaben berücksichtigt wurden, die hier für die genannten Klassifizierungen gemacht werden. Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Im Falle von Zweifeln bezüglich des Vorhandenseins von Symptomen oder bei anderen Problemen, einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Produktetikettierung vorlegen. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:

Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Person in eine ruhige Umgebung bringen. Bei auftretenden oder andauernden Beschwerden, einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Die betroffene Hautstelle mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel waschen und gründlich abspülen. Keine Lösungsmittel verwenden. Nicht mit Salben oder Cremes behandeln. Bei Hautirritationen oder anderen Problemen, einen Arzt konsultieren. Falls kein Wasser vorhanden ist (z. B. im Freien), die betroffene Hautstelle der Luft aussetzen.

Nach Augenkontakt:

Augenlider öffnen. Im Falle von Kontaktlinsen, diese entfernen. Augen für etwa 15 Minuten mit frischem, fließendem Wasser ausspülen. Bei andauernden Reizungen oder anderen Problemen, weitere Vorgehensweisen mit einem Augenarzt konsultieren. Falls kein sauberes Wasser vorhanden ist (z.B. im Freien), die Augen der Luft aussetzen.

Nach Verschlucken:

Die Einnahme der Mischung in einer Aerosolverpackung ist nicht vorgesehen. Mund sorgfältig mit Wasser ausspülen und kein Erbrechen auslösen. Betroffene Person in eine warme und ruhige Umgebung bringen. Unverzüglich ärztlichen Rat einholen.

Informationen für den Arzt: Symptomatische Behandlung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche Vergiftungserscheinungen, die sich aus der Einstufung ergeben, werden Abschnitt 11 angegeben. Es kann zu folgenden Erscheinungen kommen:

Bei der Einatmung:

Reizungen der Atemwege.

Bei Kontakt mit der Haut:

Hautreizungen.

Hautrötungen.

Bei Kontakt mit den Augen:

Tränenfluss und Rötung der Augen.

Augenschmerzen.

Bei der Einnahme:

Probleme der Verdauungsorgane, Magen-Darm-Irritationen.

Erbrechen und Durchfall.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle einer Einnahme sofort ärztlichen Rat suchen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂), Löschschaum, Löschpulver, Wassersprühstrahl. Maßnahmen zur Brandbekämpfung verwenden, die in der entsprechenden Umgebung geeignet sind.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung reizender, giftiger und gesundheitsschädlicher Dämpfe.

Die Einatmung der bei der Verbrennung entstehenden, gefährlichen Zersetzungsprodukte kann zu Gesundheitsschäden führen.

Explosionsgefahr beim Erhitzen der Sprühdose.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Schutzrüstung:

Keine Explosions- oder Verbrennungsgase einatmen. Die Schutzrüstung muss dem Ausmaß des Feuers angemessen sein. Entsprechende Atemschutzrüstung und Überdruck-Chemieschutzkleidung verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Zusätzliche Informationen:

Verpackte Produkte in der Nähe des Feuers mit Wasser kühlen. Wenn möglich, Produkte in unversehrter Verpackung aus der Gefahrenzone entfernen. Verunreinigtes Löschwasser separat sammeln und nicht in das Abwassersystem leiten. Löschwasser oder verwendete Löschmittel, zusammen mit den Überresten des Feuers, den geltenden Vorschriften entsprechend, entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Einatmung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden.

Kontakt mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Auftreten von Übelkeit, ärztlichen Rat einholen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Kontaminierung der Umgebung vermeiden. Produkt nicht der Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser oder dem Boden zuführen. Bei stärkerer Kontaminierung der Umwelt durch das Produkt entsprechend der örtlich geltenden Vorschriften handeln und die zuständigen Behörden verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei einem Austreten von Aerosol/Gas, eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten sicherstellen.

Aktive Zusammensetzung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) und in geeignete, gekennzeichnete Behälter abfüllen. Vor in der Luft befindlichen Stoffen schützen; siehe dazu die Expositionsgrenzwerte in Abschnitt 8. Die kontaminierte Stelle und verwendete Werkzeuge mit einem geeigneten Reinigungsmittel säubern, keine Verdünnungsmittel verwenden. Kontaminiertes Material als Abfallprodukt nach Abschnitt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Anwendung mit dem Inhalt der Abschnitte 2, 6, 8 und 11 des Sicherheitsdatenblattes vertraut machen.

Angaben auf dem Etikett und Gebrauchsanleitungen beachten.

Allgemeine Hygienemaßnahmen für den Umgang mit Chemikalien berücksichtigen.

Unerwünschten Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden (außer im Falle des Verwendungszweckes).

Kein Aerosol einatmen.

Dieses Produkt ist ausschließlich (!) als Mittel zur Selbstverteidigung zu verwenden oder in anderen extremen Notsituationen. Im Falle einer Bedrohung sollte das Spray in Windrichtung aus mindestens einem Meter Entfernung auf den Angreifer gerichtet und durch das Drücken des Sprühknopfes aktiviert werden. Nicht aus Entfernungen unter einem Meter verwenden. * Spray nicht entgegen der Windrichtung verwenden. Von einer Anwendung des Sprays in kleinen, geschlossenen Räumen (wie einem Auto oder Aufzug) wird abgeraten, da das Spray dann den Nutzer selbst beeinträchtigen kann. Das Spray darf nicht gegen Schwangere, Personen unter 15 Jahren (wenn möglich), ältere Personen oder Personen, die offensichtlich krank oder behindert sind, angewandt werden, es sei denn ein Angriff durch eine der genannten Personen gefährdet das Leben oder die Gesundheit des Angegriffenen oder einer dritten Person und es stehen keine anderen, geeigneten Mittel zur Abwendung des Angriffes zur Verfügung.

*Der Mindestabstand von 1 m für die Anwendung des Sprays wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, da sonst auch der Nutzer durch das Spray in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Wenn das Spray aus geringerer Entfernung angewandt wird, kann ein Teil des Sprühstrahles durch den Kontakt mit dem Angreifer abgelenkt werden und der/die Nutzer(in) kann ungewollt selbst getroffen werden. Einen sicheren Abstand zwischen dem Angreifer und dem Angegriffenen zu wahren hilft außerdem dabei, den Folgen der möglichen körperlichen Überlegenheit des Angreifers oder dessen Verwendung einer Waffe (Messer, Stock, Flasche etc.) zu entgehen. Selbst wenn kein Sicherheitsabstand gewahrt wird, werden Haut oder Augen des Angreifers nicht durch die mechanische Kraft der gesprühten Flüssigkeit verletzt werden.

Hinweise zu Brand- und Explosionsschutz:

Nicht auf eine offene Flamme oder glühende Materialien sprühen. Behälter steht unter Druck: Vor Sonneneinstrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen, z.B. elektrischem Licht. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Produkte gut verschlossen und ausschließlich originalverpackt lagern.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Offizielle Vorschriften zur Lagerung von Verpackungen mit unter Druck stehenden Behältern beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht in der Nähe von Speisen, Getränken oder Tiernahrung lagern.

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln, säurehaltigen oder alkalischen Materialien lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In einem gut belüfteten Raum lagern.

In einem trockenen und kühlen Raum lagern.

Vor direkter Sonneneinstrahlung und Erwärmung schützen.

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Maximale Lagertemperatur: +50 °C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endanwendungen werden auf der Gebrauchsanweisung auf dem Verpackungsetikett oder in den Produktunterlagen angegeben.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Dies kann durch eine örtliche Absaugung oder generelle Entlüftung geschehen. Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration entsprechend den WEL- oder IOEL-Werten aufrecht zu erhalten, geeignete Atemschutzausrüstung verwenden. Dies gilt nur, wenn hier die maximal erlaubten Expositionswerte gelistet werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine nennenswerten Mengen an Materialien mit kritischem Wert, die eine arbeitsplatzbezogene Überwachung erforderlich machen.

DNELs: Keine Werte verfügbar.

PNECs: Keine Werte verfügbar.

Inhaltsstoffe mit biologischen Grenzwerten: Keine Werte verfügbar.

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die gängigen Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit chemischen Materialien beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Gase/Dämpfe/Aerosols nicht einatmen.

Atemschutz:

Bei Verwendung wie vorgesehen (plötzlicher Einsatz zur Selbstverteidigung) oder Verwendung eines Produktes, das einer geschlossenen und intakten Verpackung entnommen wurde, ist kein Schutz der Atemwege notwendig.

In Falle einer Entstehung von Dämpfen oder Aerosolen, geeignete Atemmaske mit Filter verwenden (EN 14387+A1).

Tragzeitlimitierung der Atemschutzausrüstung beachten.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Kombifilter A-P1 (EN 14387+A1), Kennfarben braun und weiß.

Handschutz:

Bei Verwendung wie vorgesehen (plötzlicher Einsatz zur Selbstverteidigung) oder Verwendung eines Produktes, das einer geschlossenen und intakten Verpackung entnommen wurde, ist kein Schutz der Hände notwendig.

Schutzhandschuhe verwenden, wenn das Risiko eines direkten Kontaktes mit den Händen besteht (EN 374).

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterialien:

Nitrilkautschuk-Handschuhe (EN 374).

Neopren-Handschuhe (EN 374).

PVC-Handschuhe (EN 374).

PVC- oder PE-Handschuhe (EN 374).

Naturkautschuk

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe muss vor dem Einsatz getestet werden.

Die exakte Durchbruchzeit ist beim Hersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Bei Verwendung wie vorgesehen (plötzlicher Einsatz zur Selbstverteidigung) oder Verwendung eines Produktes, das einer geschlossenen und intakten Verpackung entnommen wurde, ist kein Schutz der Augen notwendig.

Dichtschießende Schutzbrille (EN 166).

Körperschutz:

Bei Verwendung wie vorgesehen (plötzlicher Einsatz zur Selbstverteidigung) oder Verwendung eines Produktes, das einer geschlossenen und intakten Verpackung entnommen wurde, ist kein Schutz des Körpers notwendig.

Falls notwendig, geeignete Schutzkleidung verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht gegeben.

Begrenzung und Überwachung der Umweltbelastung:

Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen einhalten; siehe Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: Aerosol, aktive Zusammensetzung: flüssig.

Farbe: Orange.

Geruch: Stechend, reizend, nach Paprika.

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

pH-Wert: Nicht bestimmt.

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt.

Siedepunkt/Siedebereich: 121 °C

Flammpunkt: 179 °C

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Zündtemperatur: Nicht bestimmt.

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündlichkeit: Siehe Selbstentzündungstemperatur.

Explosionsgefahr: Nicht festgelegt

Explosionsgrenzen

Untere: Nicht festgelegt.

Obere: Nicht festgelegt.

Oxidationseigenschaften Keine.

Dampfdruck bei 20 °C: 689.5 kPa (100 PSI)

Dichte bei 20 °C: ~ 0.95 g/cm³

Dampfdichte: Nicht bestimmt.

Verdunstungsrate: Nicht zutreffend.

Löslichkeit in / Wassermischbarkeit: geringfügig löslich.

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt.

Viskosität

Dynamisch: Nicht bestimmt.

Kinematisch: Nicht bestimmt.

Lösungsmittelgehalt:

VOC (2010/75/EC): Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündungstemperatur: > 371 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

10.2 Chemische Stabilität:

Bei Einhaltung der festgelegten Lager- und Nutzungsbedingungen ist das Produkt stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Bersten des Behälters bei Erwärmung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Kontakt mit unverträglichen Materialien vermeiden.

Übermäßige Erwärmung durch verschiedene Wärmequellen über +50 °C vermeiden. Der Druckzuwachs im Inneren der Spraydose führt zu einer Explosionsgefahr.

Vor Hitzeeinstrahlung, offenen Flammen und Zündquellen schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Gebrauch nach Anweisung fallen keine Zersetzungsprodukte an.

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen (siehe Unterabschnitt 5.2).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Die Einstufungskriterien werden, laut den verfügbaren Informationen, nicht erfüllt.

LD/LC50-Werte, die für die Einstufung von Bedeutung sind:

8023-77-6 Oleoresin-Capsicum

Oral	LD50	> 3000 mg/kg (Ratte) (RTECS 2009)
Dermal	LD50	> 2500 mg/kg (Hase) (RTECS 2009)
Inhalativ	LC50/4 h	> 10000 mg/l (Ratte) (RTECS 2009)

404-86-4 Capsaicin

Oral	LD50	148.1 mg/kg (Ratte)
------	------	---------------------

Primäre Reizwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Verursacht schwere Augenreizungen.

Erfahrung am Menschen:

Die Dämpfe des Pfeffersprays reizen die Augen, die Haut und die Atemwege. Sie erzeugen Husten und Niesen und können bei empfindlicheren Personen Atemnot auslösen. Im Falle der Einatmung kann es zu Hustenanfällen und Atemschwierigkeiten kommen und gegebenenfalls zu Sekretabsonderung der oberen und unteren Atemwege, was zu Brustschmerzen oder einem beengten Gefühl in der Brust führen kann. Es kann zu einem Brennen der Zunge und des Gaumens kommen, ebenso zu einem Brennen der Mundhöhle und des Rachens, was Übelkeit und Erbrechen zur Folge haben kann. Kontakt des Sprays mit den Augen führt zu Tränenfluss, sowie Reizung und Rötung der Augen und einem Anschwellen der Augenlider. Wird das Spray in großen Mengen oder aus zu geringer Entfernung angewandt, kann die Bindehautentzündung oder Schwellung der Augenlider mehrere Stunden (manchmal sogar Tage) andauern. Die Hornhaut kann geschädigt werden. Temporäre Blindheit, Verwirrtheit, Orientierungslosigkeit oder Kopfschmerzen können die Folge sein. Längerer Kontakt mit der Haut kann zu Entzündungen der Haut führen. Sonnenlicht verstärkt die Reizung und weitet sie aus. Die Wirkung des Pfeffersprays kann auch nach dem Waschen mit Wasser andauern oder wiederkehren.

Zusätzliche toxikologische Angaben: Bei Kontakt mit der Haut sind allergische Reaktionen möglich.

Akute Wirkungen:

Schwere Augenreizung, Eye Irrit. Kategorie 2, laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Hautreizungen – Skin Irrit. Kategorie 2, laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Sensibilisierung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen): Keine CMR-Wirkungen bekannt.

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-einmalige Exposition

STOT SE 3, laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Kann Reizungen der Atemwege verursachen.

STOT- wiederholte Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Weitere Angaben: Die Einstufung wurde auf Grundlage unserer eigenen toxikologischen Untersuchungsergebnisse erstellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Wasseraufbereitungsanlagen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise

COD-Wert: Nicht bestimmt.

BOD5-Wert: Nicht bestimmt.

AOX-Hinweis: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise:

Keine ökotoxikologischen Daten vorhanden. Wassergefährdung Klasse 1 (Deutsche Richtlinie) (Eigene Beurteilung): schwach wassergefährdend. Das unverdünnte Produkt, sowie große Mengen des verdünnten Produktes, nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Persistent, bioakkumulierbar, toxisch:

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), als persistent, bioakkumulierbar und/oder toxisch eingestuft ist.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Sehr persistent und bioakkumulierbar:

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), als sehr persistent und bioakkumulierbar eingestuft ist.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung:**

Das Gemisch ist gemeinsam mit dem Druckbehälter zu entsorgen.

Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Produktreste entsprechend der örtlich geltenden Vorschriften auf geeigneten Deponien entsorgen (Sondermüllsammelstellen).

Europäisches Abfallverzeichnis:

Die Abfallcodes sind Empfehlungen ausgehend von einer planmäßigen Verwendung des Produktes. Abhängig von den jeweiligen Verwendungs- und Entsorgungsbedingungen des Nutzers, können unter gewissen Umständen andere Abfallcodes zugeteilt werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG).

Die Verzeichnisnummern mit einem Sternchen (*) kennzeichnen Sondermüll (N), Nummern ohne Sternchen kennzeichnen andere Abfallstoffe (O).

16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase im Druckbehälter (einschließlich Halonen)
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 01 04	Verpackungen aus Metall

Ungereinigte Verpackungen**Empfehlungen:**

Verpackung gemäß den Vorschriften für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien entsorgen.

Druckbehälter vollständig entleeren (inklusive des Treibgases).

Leere Druckbehälter auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Die leere Verpackung den Zuständigen übergeben, die eine Lizenz für die Entsorgung besitzen.

Richtlinien:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung. Gesetz Nr. 185/2001 Sb., über Abfälle und über die Änderung weiterer Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

Dekret des MoE Nr. 381/2001 Sb. MoE, durch das das Abfallverzeichnis, die Liste des Sondermülls und die Listen der Abfallstoffe und Länder zum Ziele des Exports, Imports und des Transits von Müll festgelegt werden, gemeinsam mit dem Verfahren zum Erhalt der Zustimmung zu Export, Import und Transits des Mülls (Abfallverzeichnis), in der jeweils gültigen Fassung. Dekret des MoE Nr. 383/2001 Sb. zu den Details der Abfallhandhabung, in der jeweils gültigen Fassung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA UN1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 1950 AEROSOLE

IMDG AEROSOLE

IATA Aerosole, nicht entzündbar

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

ADR



Klasse: 2 5A Gase.

Gefahrzettel 2.2

IMDG, IATA



Klasse: 2.2

Label 2.2

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA Leerstelle

14.5 Umweltgefahren

Meeresverschmutzung: Nein

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Warnung: Gase.

Kemler-Zahl: -

EMS-Nummer: F-D,S-U

Ladungsnummer

SW1 Vor Wärmequellen schützen. SW22 Für DRUCKGASPACKUNGEN mit einer maximalen Kapazität von 1 Liter: Kategorie B. Für ABFALLDRUCKGASPACKUNGEN: Kategorie C, Aus Wohnräumen entfernen.

Trenncode SG69 Für DRUCKGASPACKUNGEN mit einer maximalen Kapazität von 1 Liter: Trennung wie für Klasse 9. "Getrennt von" Klasse 1 aufbewahren, außer für Bereich 1.4. Für DRUCKGASPACKUNGEN mit einer Kapazität von über 1 Liter: Trennung wie für die entsprechende Unterkategorie der Klasse 2: Für ABFALLDRUCKGASPACKUNGEN: Trennung wie für die entsprechende Unterkategorie der Klasse 2.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß dem IBC-Code.

Nicht anwendbar.

Transportinformationen/Zusätzliche Angaben: Leerstelle.

ADR

Begrenzte Menge (LQ) 1L

Freigestellte Menge (EQ) Code: E0

Nicht als freigestellte Menge erlaubt.

Beförderungskategorie 3

Tunnelbeschränkungscode E

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)

Beschränkte Menge (LQ) 1L

Freigestellte Menge (EQ) Code: E0

Nicht als freigestellte Menge erlaubt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Tastbarer Gefahrenhinweis: Nicht vorhanden.**Kindersicherer Verschluss:** Nicht vorhanden.**Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft:**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Fassung.

VERORDNUNG (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 96/82/EC des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik:

Gesetz Nr. 350/2011 Sb., über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung einiger Gesetze.

Gesetz Nr. 59/2006 Sb., über die Vorbeugung schwerwiegender Havarien, in der jeweils gültigen Fassung.

Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Sb., die die Bedingungen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit festlegt.

Gesetz Nr. 258/2000 Sb., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze, in der jeweils gültigen Fassung.

Gesetz Nr. 20/1966 Sb., über die Gesundheitspflege bei der Bevölkerung, in der jeweils gültigen Fassung.

Gesetz Nr. 201/2012 Sb., über den Schutz der Atmosphäre, in der jeweils gültigen Fassung.

Dekret Nr. 355/2002 Sb., zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte und der weiteren Bedingungen für das Betreiben sonstiger stationärer Luftverunreinigungsquellen, bei denen durch die Verwendung von organischen Lösungsmitteln flüchtige organische Stoffe entstehen oder bei denen in Folge der Lagerung und Verteilung Benzin austritt. Der genaue Wortlaut des Gesetzes Nr. 254/2001 Sb, über Wasser und die Änderung einiger Gesetze findet sich in der Gesetzsammlung Nr. 273/2010.

Gesetz Nr. 477/2001 Sb., über Verpackungen und über die Änderung einiger Gesetze (Verpackungsgesetz), in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Sicherheitsbewertung

Es wurde keine Sicherheitsbewertung durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Warnung:

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen, die notwendig sind, um Sicherheit, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Umweltschutz zu gewährleisten. Die angegebenen Daten entsprechen dem aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand und stimmen mit den gültigen gesetzlichen Richtlinien überein. Es kann nicht als Garantie für die Eigenschaften, Zweckdienlichkeit und sinnvolle Anwendung des Produktes in speziellen Situationen erachtet werden und erwirkt somit auch keine gesetzliche, vertragliche Beziehung. Das Sicherheitsdatenblatt ist Eigentum der physischen oder juristischen Entität, die unter Abschnitt 1 genannt wird und urheberrechtlich geschützt. Jegliche Form der Vervielfältigung, Verbreitung oder des Verkaufs ohne die Zustimmung des Besitzers ist untersagt.

Relevante Sätze:

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Schulungshinweise:

Gemäß Artikel Nr. 35 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zum Sicherheitsdatenblatt des Stoffes oder Zubereitungen gewähren, die sie verwenden oder denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können. Vor Anwendung, Informationen auf der Produktverpackung sorgfältig lesen.

Empfohlene Anwendungsbeschränkungen:

Dieses Produkt ist nur für den vorhergesehenen Zweck zu verwenden. Es obliegt der Verantwortung des Anwenders, die Nutzungsbedingungen des Produktes einzuhalten und die Sicherheitsvorschriften zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu beachten. Siehe Informationen in Unterabschnitt 1.2.

Zusätzliche Angaben:

Der Verkauf, die Lagerung und die Verwendung dieses Produktes haben in Übereinstimmung mit den geltenden Hygienevorschriften stattzufinden.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Entsprechend den Testergebnissen, wurden Reizungen der Haut, Augen und Atemorgane klassifiziert. Die Brennbarkeitsklasse Aerosol wurde in Übereinstimmung mit den Testergebnissen festgelegt.

Erste Druckversion des Sicherheitsdatenblattes: 04.03.2015

Dokumente, auf deren Grundlage das Sicherheitsdatenblatt erstellt wurde: Originales Sicherheitsdatenblatt vom 29.12.2014.

Abkürzungen und Akronyme:

ICAO: Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IATA: Internationalen Luftverkehrsverband

GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

CAS: Chemical Abstracts Service der American Chemical Society

VOC: Flüchtige organische Verbindungen (USA, EU)

DNEL: DNEL-Wert (Derived No-Effect Level) (REACH)

PNEC: Nicht-Effekt-Konzentration (REACH)

LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent

LD50: Letale Dosis, 50 Prozent

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Aerosol 3: Entflammbares Aerosol, Gefahrenkategorie 3

Press. Gas C: Gase unter Druck: Komprimiertes Gas

Acute Tox. 3: Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 3

Skin Irrit. 2: Hautätzung/-reizung, Gefahrenkategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschäden/Augenreizung, Gefahrenkategorie 1

Eye Irrit.: Schwere Augenschäden/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

Resp. Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege, Gefahrenkategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan Toxizität – Einmalige Aussetzung, Gefahrenkategorie 3

Quellen:

Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und gemäß den Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur – Titel IV, Artikel 31, Anhang II (Leitfäden für die Erstellung des

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 06.11.2015

Versionsnummer: 2

Überarbeitet am: 06.11.2015

Sicherheitsdatenblattes) erstellt, wie dies die Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 vorsieht.

Die Klassifizierung des Gemisches erfolgte in Übereinstimmung mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Als Grundlage dienten die Angaben der Hersteller oder Importeure in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Inhaltsstoffe des Gemisches. Die fehlenden ökotoxikologischen und toxikologischen Daten wurden von ESIS (Eurostress Information Service) zur Verfügung gestellt, hauptsächlich aus der IUCLID (International Uniform Chemical Information Database). Wo nötig wurden Daten aus anderen zugänglichen Chemiedatenbanken verwendet.

Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes:

Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes aufgrund der Erweiterung bestimmter Daten oder Informationen.

Überarbeitung der Kapitel: 1, 2, 3, 11, 12, 14, 15, 16.

Diese Ausgabe des Sicherheitsdatenblattes ist dessen 1. Ausführung und ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 04.03.2015.